

Studienvertrag

zwischen der

Hochschulgesellschaft für Künste im Sozialen - gemeinnützige GmbH
Am Wiestebruch 68
28870 Ottersberg

nachfolgend „Hochschule“ genannt und

Name, Vorname Titel	ggf. Geburtsname
Geburtsdatum	Staatsangehörigkeit
PLZ - Wohnort	Straße - Hausnummer
Telefon	E-Mail - Adresse

nachfolgend "Studierende*r" genannt wird folgender Studienvertrag geschlossen:

1. Beginn und Laufzeit des Studienvertrages

- 1.1. Der/Die Studierende wird für ein Hochschulstudium im Bachelor-/ Master-Studiengang (KS, TTS, FK, KTS, SoA, AL) mit
Beginn des Semesters am _____
Beginn der Vorlesungszeit am _____
an der HKS-Ottersberg eingeschrieben.
- 1.2. Der Studienvertrag wird für die Dauer des Studiums gemäß Prüfungsordnung abgeschlossen.
- 1.3. Der Vertrag beginnt mit der Immatrikulation der/des Studierenden. Die Immatrikulation wird gültig, sobald der Zulassungsbescheid zugestellt und der Studienvertrag von dem/der Studierenden unterschrieben wurde.
- 1.4. Die Studierenden gelten automatisch als zurückgemeldet, wenn bis zum 31.12. (für das SoSe) bzw. 30.06. (für das WiSe) eines Jahres kein Antrag auf Änderung des Studienverlaufes erfolgt ist.
- 1.5. Sofern Studierende jedoch ihren Studienverlauf/Status ändern möchten, z.B. eine Beurlaubung oder eine Exmatrikulation, müssen sie dies dem Prüfungsamt schriftlich mitteilen. Hierfür ist das Antragsformular, das zusammen mit den Studienpapieren versendet wird, zu verwenden.

1.6. Der Vertrag endet

- 1.6.1. mit dem erfolgreich abgeschlossenen Studium und der Exmatrikulation.
- 1.6.2. Er endet auch bei nicht erfolgreich abgeschlossenem Studium, wenn die Möglichkeiten von Wiederholungen von Leistungen nach der Prüfungsordnung ausgeschöpft sind.

2. Verpflichtung der Hochschule

- 2.1. Durch den Abschluss des Studienvertrages verpflichtet sich die Hochschule zur Bereitstellung eines Studienplatzes an dieser Hochschule sowie zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Ausbildung der/des Studierende*n.
- 2.2. Der Inhalt des Studiums ist mit der Akkreditierung des Studiengangs festgelegt und durch das Modulhandbuch im Detail ausgeführt. Die Akkreditierungsdaten sind über die Internetseite des Akkreditierungsrats und über die Internetseiten der jeweiligen Akkreditierungsagenturen öffentlich zugänglich (vgl. bei den Studiengangsbeschreibungen auf der Website der HKS Ottersberg). Die Inhalte des Modulhandbuches können sich aufgrund von laufenden Evaluationsverfahren ändern, während der Prüfungsordnung unverändert das ganze Studium begleitet.
- 2.3. Die Hochschule verpflichtet sich, die jeweils geltenden Studieninhalte und ihre Ordnungen und Richtlinien nach Ziffer 12. zu gewährleisten.
- 2.4. Ferner verpflichtet sich die Hochschule zur Aushändigung der Studienpapiere inkl. eines Studierendenausweises.
- 2.5. Das Studium in den Studiengängen KS, TTS, KTS und SoA umfasst auch die Ableistung von Praxisphasen nach Maßgabe der jeweils einschlägigen Prüfungsordnung und des Modulhandbuches. Diese Praxisphasen sind Bestandteil des Studiums.
- 2.6. Die Hochschule stellt der/dem Studierenden entsprechend der im Curriculum vorgesehenen Zeiträume einen Atelierplatz zur Verfügung.

3. Verpflichtung der Studierenden

- 3.1. Durch den Abschluss des Studienvertrages verpflichtet sich die/der Studierende zur Einhaltung der unter Ziffer 12 genannten Ordnungen und Richtlinien. Er/sie hat hochschulöffentliche Bekanntmachungen, auch über Aktualisierungen des Curriculums / Modulhandbuches im Laufe des Studiums regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.
- 3.2. Ein Studium an der HKS Ottersberg ist nur mit Nutzung von **StudIP** (**Studien**beleitender **I**nternetsupport von **P**räsenzlehre ist eine internetbasierte Arbeitsumgebung zur Unterstützung von Lehrveranstaltungen an Bildungseinrichtungen/Lernplattform, Learning Management System) möglich. Die/der Studierende muss sich zu aufgelisteten Lehrveranstaltungen inkl. Modulprüfungen online anmelden. Hierfür erhält sie/er zu Studienbeginn entsprechende Zugangsdaten.

- 3.3. Für die/den Studierende*n wird hochschulseitig eine E-Mail-Adresse eingerichtet über die die Hochschule die/den Studierende*n erreicht. Die /der Studierende verpflichtet sich deshalb während des Studiums die Hochschul-Adresse regelmäßig abzurufen. Private E-Mailadressen werden von der Hochschule nicht genutzt und selbst wenn das als Antwortmail vorkommen sollte, bleibt es bei der allgemeinen Regel, dass die Hochschule die/den Studierende*n nur über die Hochschul-Adresse anspricht.

Die/der Studierende kann diese E-Mail-Adresse auch für ihre/seine privaten Mails nutzen. Die Veränderungsmöglichkeiten des Profils in StudIP können genutzt werden, insbesondere wenn der Nennname geändert werden soll. Für das System bleibt es aber bei dem gemäß Personalausweis oder Reisepass benannten Namen und Personenstand, wie sie bei der Anmeldung an der Hochschule nachgewiesen worden sind.

- 3.4. Spätestens zu Beginn des Studiums ist ein aktueller Krankenversicherungsnachweis für die Einschreibung an der Hochschule (*inkl. der beiden Meldebögen*) im Prüfungs-/Immatrikulationsamt vorzulegen. Bei privat Versicherten muss ein Nachweis über die Befreiung der Versicherungspflicht eingereicht werden. Beide Bescheinigungen sind bei den gesetzlichen Krankenkassen anzufordern.
- 3.5. Des Weiteren verpflichtet sich die/der Studierende, Änderungen der Bankverbindung und ihrer/seiner Wohnortadresse der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Die Nachteile aus diesen Meldeversäumnissen werden der/dem Studierende*n zugerechnet und sind von dieser/diesem hinzunehmen. Das betrifft insbesondere Zahlungsausfälle und ggfs. eine außerordentliche Kündigung dieses Vertrages wegen Unerreichbarkeit.

4. Gebührenregelung

- 4.1. Die/der Studierende verpflichtet sich zur Zahlung der Studiengebühren (Semestergebühr, landesweites Semesterticket) und der Einmalgebühren gemäß der Gebührenordnung Teil 1 und Teil 2. Die Gebührenordnung bekommt die/der Studierende mit einer Ausfertigung des Studienvertrages ausgehändigt.
- 4.2. Die Semestergebühren aus der Gebührenordnung Teil 1 gelten grundsätzlich für die gesamte Laufzeit dieses Studium nach § 1 unverändert. Während der Regelstudienzeit ist die Hochschule nur im Ausnahmefall berechtigt, die Semestergebühren mit einer Frist von zwei Monaten zum Beginn des folgenden Semesters anzuheben. Ein solcher Ausnahmefall wäre z. B. eine drastische Inflation von mehr als 10%, die eine Leistungserbringung durch die Hochschule bei unveränderten Semestergebühren nicht zumutbar macht. Dagegen können die Einmalgebühren auch während der Studienzeit mit einer gleichen Frist angehoben werden. Die Änderungen werden hochschulöffentlich bekannt gegeben und dadurch Bestandteil des Studienvertrages.
- 4.3. Wird der Studienplatz später als zum nächst möglichen Zeitpunkt angenommen, ist die zum Studienbeginn gültige Gebührenordnung wirksam.

- 4.4. Die/der Studierende in Vollzeit-Studiengängen verpflichtet sich, das landesweite Semesterticket während der Dauer des Studiums gemäß der Gebührenordnung abzunehmen und zu bezahlen. Für Studierende in berufsbegleitenden Studiengängen oder die sich zu Studienzwecken freiwillig länger als 120 zusammenhängende Kalendertage des jeweiligen Semesters außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches aufhalten z. B. für ein Praktikum oder zum Auslandsstudium ist die Teilnahme am Semesterticket freiwillig. Ausnahmen können nur bei schwerwiegenden Gründen (z.B. Beurlaubung) oder vergleichbares erteilt werden. Die Befreiung von dem Semesterticket kann nur für zukünftige Monate und nicht rückwirkend auf Antrag mit den entsprechenden Nachweisen erfolgen. Diese Gebühren werden in der Regel einmal jährlich durch die LNVG (Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH und den VBN (Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen) festgelegt. Die Hochschule hat keinen Einfluss auf die Höhe bzw. auf die Erhöhungsbeträge.
- 4.5. Zahlungsweise:
- 4.5.1. Die Semestergebühr und die Gebühren für das Semesterticket sind mit dem Beginn des Semesters fällig. Bei Zahlung der gesamten Semestergebühren zum Beginn des jeweiligen Semesters wird ein Rabatt von 2 % auf die Semestergebühr gewährt.
- 4.5.2. Es kann eine monatliche Ratenzahlung vereinbart werden, die jeweils zum Monatsbeginn fällig ist. In diesem Fall erteilt die/der Studierende eine Lastschriftinzugsermächtigung für das Bankkonto, von dem die Hochschule die Gebühren einziehen darf. Ein Wechsel der Bankverbindung ist der Hochschule unverzüglich mitzuteilen und eine neue Einzugsermächtigung ist zu erteilen.
- 4.5.3. Soweit die/der Studierende Zahlungen durch Überweisung auf ein Konto der Hochschule durchführt, sind unbedingt und stets die Angabe der Matrikelnummer, des Studienganges und des Verwendungszwecks anzugeben. Andernfalls ist die Zahlung ggfs. nicht zuzuordnen.
- 4.6. Das Nähere regelt die Gebührenordnung.

5. Beurlaubungen

- 5.1. Wird das Studium unterbrochen, bleibt die/der Studierende immatrikuliert und die Studiengebühren müssen weiter entrichtet werden (Zur Exmatrikulation siehe unten). Auf Antrag kann eine gebührenfreie Beurlaubung aus schwerwiegenden Gründen oder ein Sonderurlaub mit Gebührenreduzierung vereinbart werden. Das Nähere wird in der Verfahrensrichtlinie des Prüfungsamtes geregelt.
- 5.2. Eine Beurlaubung vom Studium muss schriftlich beantragt werden. Sie ist grundsätzlich nur für ein volles Semester gültig und muss jedes Semester neu beantragt werden. Wenn kein Antrag auf Verlängerung der Beurlaubung vorliegt, wird der/die Studierende automatisch für das Folgesemester zurückgemeldet.
- 5.3. Während des ersten Semesters ist eine Beurlaubung nicht möglich.
- 5.4. Während der Beurlaubung dürfen weder Prüfungs- noch Studienleistungen erbracht werden. Sollten trotzdem welche erbracht werden, können sie vom Prüfungsamt nicht anerkannt werden.

6. Exmatrikulation und Re-Immatrikulation

- 6.1. Die/der Studierende kann sich jederzeit exmatrikulieren lassen.

Die Exmatrikulation erfolgt durch die Kündigung dieses Studienvertrages mit der Folge, dass die Exmatrikulation zu einem beliebigen Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung erfolgen kann, während das Vertragsende und das Ende der Gebührenverpflichtung an Fristen der Kündigung (s. u. Ziffer 7) gebunden ist; die Exmatrikulation ist eine Statusänderung, die deshalb ohne Frist vorgenommen werden kann.

- 6.2. Eine Re-Immatrikulation ist auf Antrag möglich, sofern die Fortsetzung des Studiums an der Hochschule von dieser gewährleistet werden kann.
- 6.3. Sofern seit der letzten Exmatrikulation mehr als ein Jahr vergangen ist, kann die Hochschule vor einer Re-Immatrikulation eine erneute positive Zulassungsprüfung ohne weitere Begründung verlangen.
- 6.4. Wurde das Studium länger als ein Jahr durch Exmatrikulation unterbrochen, gelten die zum Zeitpunkt der Reimmatrikulation gültigen Studiengebühren.

7. Kündigung / Beendigung des Studienvertrages

- 7.1. Der Studienvertrag kann von der/dem Studierende*n jeweils zum Ende des Semesters durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Die Hochschule kann den Studienvertrag nur kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 7.2. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate vor Semesterende, d. h. bis zum 31.12. (*für das SoSe*) sowie 30.06. (*für das WiSe*). Die Kündigung hat die Exmatrikulation zum Ende des Semesters zur Folge, wenn für diese Statusänderung kein vorzeitiger Zeitpunkt gewünscht wird.

Wird diese Kündigungsfrist versäumt, so endet der Studienvertrag zum Ende des Folgesemesters mit der Folge, dass auch die Gebühren für das Folgesemester zu zahlen sind.

- 7.3. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung durch die Hochschule nach Ziffer 7.1 liegt insbesondere dann vor,
- wenn die/der Studierende, trotz schriftlicher Mahnung, mit mehr als zwei Monatsraten Studiengebühren im Verzug ist.
 - wenn eine weitere Teilnahme des Studierenden an der Ausbildung unmöglich ist.
 - wenn die Ordnungen der Hochschule von der/dem Studierenden dauerhaft nicht eingehalten werden und daraus eine erhebliche Störung des Hochschulbetriebes ausgeht bzw. ein erfolgreicher Studienabschluss nicht zu erwarten ist.

In allen Fällen der Kündigung durch die Hochschule sind die Studiengebühren bis zum Ende des laufenden Semesters zu entrichten, sofern die Kündigung auf Umständen beruht, die von der Hochschule nicht zu vertreten sind. Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

- 7.4. Bei Unterbrechung oder Beendigung des Studiums ist die/der Studierende verpflichtet, umgehend, spätestens aber zum Ende des jeweiligen Semesters, ihre persönlichen Gegenstände abzuholen und ausgeliehene Hochschulschlüssel, Gegenstände und Bücher zurück zu geben. Sollte dies nicht geschehen, ist die Hochschule berechtigt, die Gegenstände/Schlüssel mit einer Frist von einem Monat nach Ankündigung ggf. kostenpflichtig zu entsorgen bzw. die entsprechenden Schlösser auszutauschen.

8. Widerruf des Vertrages / Stornierung des Studienplatzes

- 8.1. Vor Semesterbeginn ist der Widerruf des Studienvertrages und damit die Ablehnung des Studierendenstatus (der Immatrikulation) möglich. Der Widerruf muss spätestens einen Monat vor Semesterbeginn schriftlich oder textlich erfolgen, d.h. bis zum 31.07. für das darauf folgende WiSe bzw. 31.01. für das darauf folgende SoSe.
- 8.2. Wird diese Frist nach Ziffer 8.1 versäumt, der Widerspruch aber vor Semesterbeginn (01.09. für das WiSe bzw. 01.02. für das SoSe) eingereicht, kann der Vertrag gegen Zahlung der Stornogebühr (siehe Gebührenordnung) einvernehmlich gelöst werden.

In diesem Fall werden die „Einmaligen Gebühren“ und ggfs. die „Gebühren für die Einstufung“ nicht erstattet.

- 8.3. Ein nach Beginn des Semesters eingereichter Widerspruch ist unwirksam. Er kann – nach Rücksprache mit der/dem Studierende*n in eine Kündigung umgedeutet werden. Die Folgen dieser Kündigung richten sich nach diesem Vertrag und insbesondere nach Ziffer 7 des Vertrages.

9. Haftungsregelungen

- 9.1. Die Haftung der Hochschule für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften; sie ist auf Vorsatz sowie grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 9.2. Sie erstreckt sich im Übrigen nicht auf Geld oder andere Wertgegenstände, die sich in den Gebäuden oder auf dem Gelände der Hochschule befinden und nicht ihr Eigentum sind. Für Ausstellungen schließt die Hochschule bei Bedarf eine Ausstellungsversicherung ab; ein Versicherungsschutz ist danach aber nur auf Antrag möglich.
- 9.3. Für Schäden, die von Studierenden verursacht werden, haften diese im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Den Studierenden wird empfohlen - sofern nicht schon geschehen- eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- 9.4. Insofern die Studierenden mit ihren künstlerischen Arbeiten Urheberrechte verletzen, übernimmt die Hochschule dafür keine Haftung, sondern es wird erwartet, dass die Studierenden sich selbst bzw. über die Lehrangebote Kenntnisse über den Urnehberschutz erarbeiten und die Rechte Dritter einhalten.

10. Ausgabe von Abschlusspapieren und Abwicklungsverpflichtungen

- 10.1. Die Ausgabe von Abschlusspapieren sowie der Exmatrikulationsbescheinigung setzt voraus, dass die/der Studierende die erforderlichen Prüfungsleistungen nachweislich erbracht hat.
- 10.2. Gegebenenfalls von der Hochschule entlehene Gegenstände müssen zurückgegeben sein.
- 10.3. Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

11. Persönliche Daten und Verschwiegenheitserklärung

- 11.1. Die/der Studierende erklärt sich einverstanden, dass ihre/seine persönlichen Daten (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon-Nr. und Foto) hausintern gespeichert und verwendet werden dürfen. Diese werden nur für hochschulinterne Zwecke inkl. des Newsletters genutzt und nicht an Dritte weiter gegeben.

11.2. Die/Der Studierende erklärt mit diesem Vertrag, dass die Hochschule berechtigt ist, die Post- und Email-Adresse für Informationen aus dem Hochschulbereich der HKS Ottersberg auch nach dem Studienende zu nutzen

dem stimme ich zu ----- ja nein (bitte nicht zutreffendes streichen)

Diese Einwilligung können Sie jederzeit gegenüber der Hochschule widerrufen.

- 11.3. Während des Studiums bleibt es nicht aus, dass die/der Studierende ggfs. etwas über persönliche Lebensumstände, Krankheiten und andere persönliche Umstände der Kommiliton*innen erfährt.

Die/der Studierende verpflichtet sich über diese Inhalte zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten (= allen Menschen innerhalb und außerhalb der Hochschule).

Diese Verschwiegenheit gilt auch über das Ende des Studienvertrages hinaus.

12. Ordnungen und Richtlinien

- 12.1. Grundlagen für diesen Studienvertrag sind die in der Hochschule zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Ordnungen und Richtlinien.
- 12.2. Die Ordnungen und Richtlinien sind insbesondere:
 - 12.2.1. die Grundordnung als allgemeine Verfassung der Hochschule
 - 12.2.2. die Zulassungsordnungen für die jeweiligen Studiengänge
 - 12.2.3. die Prüfungsordnungen mit den Studienzielen, dem Aufbau des Studiums und den Leistungsanforderungen einschließlich dazugehöriger Richtlinien
 - 12.2.4. die Modulhandbücher

- 12.2.5. die Verfahrensrichtlinien des Prüfungs- und Immatrikulationsamtes
- 12.2.6. die Hausordnung
- 12.2.7. die Gebührenordnung
- 12.3. Mit Ausnahme der Prüfungsordnung, die entsprechend Ziffer 2.2 unverändert bleibt, werden die anderen Ordnungen und Richtlinien immer wieder aktualisiert und es können auch neue Ordnungen hinzukommen.

Die Ordnungen und Richtlinien werden Bestandteil dieses Vertrages in der jeweils gültigen Fassung,

Die Ordnungen und Richtlinien können im Internet (siehe homepage/downloads = <https://www.hks-ottersberg.de/hochschule/service/downloads.php>) und in der Verwaltung eingesehen werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen des Studienvertrages müssen schriftlich erfolgen. Mündliche Abreden sind nicht getroffen worden. Die Schriftformerfordernis kann nicht durch mündliche Abrede geändert werden. Das gilt auch für diese Schriftformabrede.
- 13.2. Wenn eine der Bestimmungen des Studienvertrages unwirksam ist oder später unwirksam wird, bleiben die anderen Bestimmungen des Vertrages gültig.
- 13.3. Ziffer 13.2 gilt auch, wenn der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung der Lücke ist eine angemessene Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Studienvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diese Lücke bedacht hätten.

Ottersberg, den _____

_____,
Ort

Datum

Hochschulleitung

Studierende*r

Widerrufsbelehrung

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angaben von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (HKS Ottersberg, Am Wiestebruch 68 in 28870 Ottersberg) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufs vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen die Zahlung auf diesen Vertrag (Studiengebühren mit Ausnahme der Gebühren, die für die Zulassungsprüfung erhoben wurde, weil Sie dieses Dokument auch an anderen Hochschulen nutzen können) ungekürzt und unverzüglich zurück zu zahlen. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Andererseits haben Sie keine Berechtigung an der HKS Ottersberg zu studieren und auch keine Berechtigung die ggfs. mitgeschickte Studienbescheinigung oder das VBN-Ticket zu nutzen. Das VBN-Ticket und den Studierendenausweis haben Sie in diesem Fall umgehend an uns zurück zu senden und Sie haben auch die Berechtigung verloren, Lehrveranstaltungen an der Hochschule wahrzunehmen.

Ort

Datum

Studierende*r

Stand: 03.06.2021